



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.06.2020
 Beginn: 19:30 Uhr
 Ende: 21:42 Uhr
 Ort: im Pruttinger Dorfstadl, Am Sportplatz 1

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting** waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Daniela Klinginger

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Bucher, Agnes
 Harster, Sebastian
 Huber, Mathias, Dr.
 Linner, Petra
 Maier, Hans
 Nour-El-Din, Rainer
 Schöffner, Markus
 Schmid, Franz-Josef
 Schöne, Stefan
 Stein, Barbara, Kreisrätin
 Vorderhuber, Christoph
 Wimmer, Mathias
 Wimmer, Tobias

Schriftführer/in

Klinginger, Daniela

Verwaltung

Plankl, Georg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter entschuldigt

Thusbaß
 1. Bürgermeister

Klinginger
 Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Leitbildfindung für Prutting - Vorstellung einer Konzeptionierung der nonconform ideenwerkstatt (u. a. neues Leitbild Stephanskirchen - Haidholzen)
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.05.2020
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
4. Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden Prutting und Vogtareuth zur Suche nach Trinkwasservorkommen (APV) nach Art. 4 ff. KommZG
 - 4.1. Bestellung von Mitgliedern sowie deren Vertretern aus dem Gemeinderat
 - 4.2. Anfrage der Gemeinde Söchtenau auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft
5. Trinkwasserversorgung Prutting; Wasserlieferungsvertrag (Notverbund) mit den Gemeinden Söchtenau und Vogtareuth sowie mit dem Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg
6. Antrag auf Baugenehmigung zur Teilung und zum Umbau eines Zweifamilienhauses in ein Doppelhaus und Errichtung eines Windfanges und einer Dachgaube bei DHH 2 auf den Flur-Nrn. 3040/4 und 3040/3 in Bamham
7. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Haidham Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
8. Anträge auf 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wolkering, Finkenweg"
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Prutting, Am Winkel"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB
10. Antrag bezüglich der Kfz-Stellplätze Rosenheimer Straße in Prutting
11. Brenner-Nordzulauf: Abschnitt Gemeinde Tuntenhausen – Gemeinde Kiefersfelden (Staatsgrenze Deutschland / Österreich); Einleitung des Raumordnungsverfahrens
12. Mittelschulverband Markt Bad Endorf; Neubau Schullandschaft Grund- / Mittelschule und Kinderhort
13. Gemeindliche Anschlagstafel in Haidbichl; Abschluss eines Nutzungsvertrages
14. Anfragen
15. Rechnungsanweisungen

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1.	Leitbildfindung für Prutting - Vorstellung einer Konzeptionierung der nonconform ideenwerkstatt (u. a. neues Leitbild Stephanskirchen - Haidholzen)
----	--

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung und teilt dem Gemeinderat mit, dass die Tagesordnung um einen Punkt „Rechnungsanweisungen“ erweitert werden muss.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird um einen 15 Punkt „Rechnungsanweisungen“ erweitert.

14 : 0

Am 05.06.2020 erhielt Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß, bezüglich eines vorhergehenden Gespräches für eine mögliche Exkursion mit dem Gemeinderat, folgende E-Mail:

„Im Nachgang an unser Gespräch neulich habe ich mal eine mögliche Route für eine Exkursion rausgesucht. Diese Runde wäre zwar ambitioniert aber durchaus machbar: <https://goo.gl/maps/yAS78rn25djg6QAL7>“

Folgende Stationen und Projekte würde ich empfehlen, da sie thematisch auch zu der Aufgabenstellung in Prutting passen.

Tag 1

Mils, Tirol: Dorfzentrum

*Entwicklung eines neuen Dorfzentrums unter aktiver Beteiligung der Bürgerschaft
Der Prozess der Ideenfindung wurde von unserem Büro begleitet. Weitere Informationen gibt es hier: <https://www.nonconform.at/ein-wettbewerb-im-beteiligungsformat-fuer-mils/>
Und auch auf der Seite der Gemeinde: <https://mils-tirol.at/dorfleben/dorfzentrum/>*

Fließ, Tirol: Ortskernstärkung

Kombination eines Architekturwettbewerbes und eines aktiven Beteiligungsprozesses. Die Broschüre habe ich dir mitgebracht. Sie ist hier online ebenfalls verfügbar. Über den Prozess gibt es auch einen kurzen Beitrag vom ORF Tirol: <https://www.youtube.com/watch?v=6pJphw60q9M&list=UU0Uu2uA4IkNrKblGvqmx4JA&index=54>

Zwischenwasser, Vorarlberg: Leitbild und räumliches Entwicklungskonzept

Entwicklung eines Leitbildes unter aktiver Beteiligung der Bevölkerung. Den Prozess haben wir als Büro begleitet.

Zitat vom Bürgermeister:

„Unser wirklich zukunftsfähiges räumliches Konzept für die Weiterentwicklung der Gemeinde konnte nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern und professioneller Begleitung durch nonconform erstellt werden. Das gewährleistet nun, dass es langfristig und auf breiter Basis mitgetragen und gelebt wird.“

Weitere Informationen findest du hier: <https://www.nonconform.at/zwischenwasser/> oder in der Broschüre.

Übernachtungsvorschlag: Villa Müller in Feldkirch <https://www.villamueller.at>
Die wohl ungewöhnlichste Übernachtungsmöglichkeit in Vorarlberg wird von einer Agentur für Leerstandsmanagement in einer leerstehenden Villa betrieben.

Tag 2

Hittisau/Krumbach: Baukulturgemeinden in Vorarlberg

Hittisau war Preisträger des LandLuft Baukulturgemeinde-Preises 2012:

http://www.landluft.at/?page_id=3528

Krumbach bekam diesen Preis 2016 verliehen: http://www.landluft.at/?page_id=4344 und hat vermutlich die coolsten Bushaltestellen: <https://www.bregenzerwald.at/aktivitaet/busstop-krumbach/>

Holzgünz, Allgäu: Baukulturgemeinde in Bayern

Wurde 2016 mit dem Baukulturgemeinde-Preis für vorbildliche Ortsentwicklung ausgezeichnet:

http://www.baukulturgemeinde-preis.de/home/baukulturgemeindepreis_2015_2016

Weyarn, Oberbayern: Leitbildfindung und Ortserweiterung

Aktive Bürgerbeteiligung seit Mitte der 1990er Jahre, vor allem bei der Leitbildfindung:

<http://www.weyarn.de/Gemeinde/Entwicklung/Leitbilder.htm>

Ergebnis: „Wir wollen ländlicher Raum bleiben“.

Seitdem erfolgt eine behutsame Weiterentwicklung aller Ortsteile, zuletzt mit dem Klosteranger in Zusammenarbeit mit einem Projektentwickler: <https://www.quest-immobilien.de/living/mein-haus-am-klosteranger.html>

Wie gesagt können wir für alle Stationen Ansprechpartner aus Politik, Verwaltung, Architektur und der Ortsplanung organisieren, damit ein möglichst vielschichtiger Austausch stattfindet. Im Anhang findest du die Dokumentation einer Baukulturexkursion mit Bürgermeistern und Verwaltungsangestellten aus der Steiermark, welche wir 2017 organisiert haben.

Du kannst die gesamte Mail mit den Links und der pdf gerne in euer Ratsinformationssystem einspeisen, damit sich die Räte ein Bild davon machen können wie so eine Exkursion ablaufen kann.

Bitte zur Recherche für eure Verwaltung:

Es wäre toll, wenn deine Mitarbeiter*innen rausfinden könnten, welche Fördertöpfe für den Prozess der Leitbildfindung in Prutting angezapft werden könnten. Ich denke hierbei entweder an die Städtebauförderung (wobei Prutting dafür vermutlich zu klein ist) oder an die Dorferneuerung - hier habt ihr ja schon Erfahrungen in Prutting. Aber auch EU-Fördermittel wie LEADER oder EFRE wären denkbar.

Falls du oder jemand aus der Verwaltung noch Fragen hat meldet euch bitte einfach.“

Beschluss:

Der Gemeinderat verständigt sich darauf, falls sich die Gemeinde Prutting ein Leitbild geben möchte, dieses dann auch umgesetzt werden muss.

14 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting beschließt ein Leitbild zu entwickeln.

14 : 0

2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.05.2020
----	--

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Gemeinderat Markus Schäffner nimmt aufgrund seiner Abwesenheit in der Sitzung am 26.05.2020 nicht an der Beschlussfassung teil.

13 : 0

3.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
----	---

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 01.10.2019**Beschränkte Ausschreibung Wasserversorgung Prutting, Standort Sonnen - Elektrische und MSR Ausrüstung / Fernmeldetechnische Ausrüstung - LWL; Auftragsvergabe**

Die Vergabe erfolgte an die Firma M. Hintermayer GmbH, Höslwang, gemäß Angebot vom 07.05.2020, zu einem Nettopreis von 7.643,65 €.

Kenntnisnahme

4.	Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden Prutting und Vogtareuth zur Suche nach Trinkwasservorkommen (APV) nach Art. 4 ff. KommZG
----	---

4.1.	Bestellung von Mitgliedern sowie deren Vertretern aus dem Gemeinderat
------	--

Beschluss:

Die APV besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Gemeinderates Prutting

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß
Vertreter: Zweiter Bürgermeister Dr. Mathias Huber

Mitglieder **Vertreter**

CSU / PF:
 Dr. Mathias Huber Sebastian Harster

FW Bayern / Prutting:
 Barbara Stein Mathias Wimmer

FWP:
 Tobias Wimmer Agnes Bucher
 Stefan Schöne Agnes Bucher

ULP:

Markus Schöffner
Hans Maier

Christoph Vorderhuber
Petra Linner (CSU / PF)

14 : 0

4.2. Anfrage der Gemeinde Söchtenau auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Söchtenau Bernhard Summerer hat sich beim Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß erkundigt, ob ein Beitritt in die Arbeitsgemeinschaft möglich wäre.

Grundsatzbeschluss:

Die Gemeinde Prutting stimmt der Aufnahme der Gemeinde Söchtenau in die Arbeitsgemeinschaft zur Suche nach Trinkwasservorkommen zu. Die Gemeinden Söchtenau und Vogtareuth sind hierüber in Kenntnis zu setzen. Die bestehende vertragliche Vereinbarung ist dementsprechend zu ergänzen bzw. anzupassen und gegebenenfalls zu aktualisieren/überarbeiten.

14 : 0

5. Trinkwasserversorgung Prutting; Wasserlieferungsvertrag (Notverbund) mit den Gemeinden Söchtenau und Vogtareuth sowie mit dem Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg

WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

(Notverbund)

Zwischen der

Gemeinde Söchtenau
(vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Summerer)

- im folgenden **Gemeinde Söchtenau** genannt -

und der
Gemeinde Prutting
(vertreten durch den 1. Bürgermeister Johannes Thusbaß)

- im folgenden **Gemeinde Prutting** genannt -

wird folgender

Thusbaß
1. Bürgermeister

Klinginger
Schriftführer/in

Wasserlieferungsvertrag geschlossen:

1. Gegenstand und Zweck

Gegenstand dieses Vertrages ist die Notverbundeinrichtung, die zum Zwecke einer gegenseitigen Notversorgung für die Versorgungsgebiete des Gemeinde Söchtenau und der Gemeinde Prutting errichtet worden ist.

2. Verpflichtung der Vertragspartner; Wassermenge

- 2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, jeweils bei einer Versorgungsstörung des anderen Vertragspartners über die Notverbundleitung die von diesem benötigte Wassermenge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen bzw. zu liefern.
- 2.2 Die Versorgung soll dabei kurzfristig über die gesamte Jahresverbrauchsmenge möglich sein. Langfristig soll jedoch mindestens die Hälfte der Jahresverbrauchsmenge beliefert werden.
- 2.3 Jeder Anfang und jedes Ende einer Notbelieferung ist dem anderen Vertragspartner zuvor mitzuteilen.

3. Beschaffenheit des Wassers

Die Beschaffenheit des vom jeweiligen Vertragspartner zur Verfügung gestellten Wassers hat den einschlägigen Bestimmungen des DVGW und der DIN sowie der Trinkwasserverordnung zu entsprechen.

4. Notverbundeinrichtung

- 4.1 Die Notverbundeinrichtung (Schacht samt Zubehör) wurde von der Gemeinde Söchtenau errichtet und verbleibt in deren Eigentum.
- 4.2 Der Gemeinde Söchtenau übt die Verfügungsgewalt über die Notverbundeinrichtung aus.
- 4.3 Notwendige Änderungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen an der Notverbundeinrichtung nimmt die Gemeinde Söchtenau in Absprache mit der Gemeinde Prutting vor, wobei die anfallenden Kosten, soweit sie nicht nur von einem veranlasst bzw. nur für dessen alleinigen Vorteil anfallen, je zur Hälfte von den Vertragspartnern zu tragen sind.

5. Messeinrichtung

- 5.1 Die in der Notverbundeinrichtung installierte Messeinrichtung (Wasserzähler) wurde von der Gemeinde Söchtenau beschafft und verbleibt in deren Eigentum.
- 5.2 Der jeweils installierte Wasserzähler hat die Wassermengen in der jeweiligen Fließrichtung zu messen.
- 5.3 Notwendige Änderungen, Erneuerungen und Wiederherstellungen an der Messeinrichtung nimmt die Gemeinde Söchtenau in Absprache mit der Gemeinde Prutting vor, wobei die anfallenden Kosten, soweit sie nicht nur von einem veranlasst bzw. nur für dessen alleinigen Vorteil anfallen, je zur Hälfte von den Vertragspartnern zu tragen sind.
- 5.4 Der Wasserzähler wird nach jeder Notbelieferung abgelesen.

6. Wasserpreis

Der Wasserpreis für die am Jahresende abgelesene Wassermenge richtet sich nach der beim anderen Partner gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Preis ?!

7. Abschläge, Abrechnung und Fälligkeit

Abschläge, Abrechnung und Fälligkeit der Grundgebühr und des Wasserpreises richten sich nach der bei den Vertragspartnern jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung.

8. Unterbrechung der Wasserlieferung

8.1 Wird infolge von nicht zu vertretenden Umständen desjenigen Vertragspartners, der die Notwasserlieferung betreibt, die Wasserlieferung unterbrochen, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung nach Punkt 2 dieses Vertrages, bis die Störung beseitigt ist. Von den Vertragspartnern nicht zu vertreten sind auch Störungen, die bei Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen, Neuanschlüssen oder sonstigen Betriebs- und Unterhaltsarbeiten an ihren Versorgungseinrichtungen erforderlich werden.

8.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, während des Notversorgungsbetriebes auftretende Störungen einander unverzüglich mitzuteilen und diese unverzüglich zu beheben.

9. Haftungsregelung

9.1 Keiner der Vertragspartner haftet für Schäden, die dem Endabnehmer unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass infolge von Störungen nach Punkt 8 dieses Vertrages oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht bis zur vereinbarten Menge oder in vereinbarter Beschaffenheit geliefert werden kann.

9.2 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

11. Änderung und Ergänzung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

13. Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner verbindlich.

14. Ausfertigung	
Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.	
Söchtenau, _____	Prutting, _____
GEMEINDE SÖCHTENAU	GEMEINDE PRUTTING
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Prutting stimmt dem Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages (Notverbund) mit den Gemeinden Söchtenau und Vogtareuth sowie mit dem Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg gemäß dem obigen Vertragsentwurf zu.

Von der Verwaltung sind die Wasserlieferungsverträge auszuarbeiten und den Vertragspartnern zur Unterzeichnung vorzulegen.

14 : 0

6. Antrag auf Baugenehmigung zur Teilung und zum Umbau eines Zweifamilienhauses in ein Doppelhaus und Errichtung eines Windfanges und einer Dachgaube bei DHH 2 auf den Flur-Nrn. 3040/4 und 3040/3 in Bamham
--

Gemeinderat Christoph Vorderhuber nimmt im Zuhörerbereich des Sitzungssaales Platz.

Am 18.05.2020 erhielt die Gemeinde Prutting zur Teilung und zum Umbau eines Zweifamilienhauses in ein Doppelhaus und Errichtung eines Windfanges und einer Dachgaube bei DHH 2 auf den Flur-Nrn. 3040/4 und 3040/3 in Bamham ■.

Stellungnahme des Bauamtes:

Die Grundstücke Flurnummern 3040/4 und 3040/3 befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Ergebnis der Vor-Ort-Besichtigung durch den Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss am 02.06.2020:

Da der Antrag auf Zerlegung zur Vorbereitung einer Grundstücksteilung von Flurstück 3040/4 zurückgenommen und vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim rückgängig gemacht wurde, bestehen von Seiten der Gemeinde nunmehr bzgl. des beantragten Bauvorhaben keine Bedenken mehr, dass das Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Gemeinderat Stefan Schöne weist auf den fehlenden Dachüberstand beim Vordach hin.

Die Gemeinde Prutting weist den Bauherrn / Antragsteller auf Folgendes hin:

1. Die Örtliche Bauvorschrift für die Gemeinde Prutting vom 10.07.2018 ist zu beachten und einzuhalten.
2. Auf dem Baugrundstück sind ausreichend Kfz-Stellplätze anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Stellplätze dürfen zur öffentlichen Straße hin nicht eingefriedet werden.
3. Der gesetzliche Grenzabstand ist einzuhalten.

4. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine positive Beurteilung des Vorhabens durch die Gemeinde keine Gewähr für die Zustimmung des Landratsamtes als Baugenehmigungsbehörde bietet. Die Stellungnahme der Gemeinde stellt auf den derzeitigen Kenntnisstand der Gemeinde ab und kann sich bei neuen tatsächlichen Gesichtspunkten gegebenenfalls ändern.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der geltenden Satzungen der Gemeinde Prutting ergeht folgender

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung wird erteilt. Die Örtliche Bauvorschrift für die Gemeinde Prutting vom 10.07.2018 ist zu beachten und einzuhalten.).

Aufgrund der persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO erfolgt die Abstimmung ohne Gemeinderat Christoph Vorderhuber.

13 : 0

7.	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Haidham Süd"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
----	--

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ fand die erneute Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange vom 29.04.2020 bis 22.05.2020 statt. Am beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 4 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB wurden 39 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB wurde in der Zeit vom 07.05.2020 bis 22.05.2020 durchgeführt. Hierauf erfolgten keine Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit.

Keine Rückmeldung erfolgte von:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom Technik GmbH

Katholisches Pfarramt Prutting

Markt Bad Endorf

Gemeinde Söchtenau

Gemeinde Vogtareuth

Landratsamt Rosenheim, SG-34 Wasserrecht

Landratsamt Rosenheim -Staatliches Gesundheitsamt -

Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. (Sitz Obernburg)

Landratsamt Rosenheim, Abteilung Hoch- und Tiefbau (IV/T)

Daniel Hoheneder, Architekt, Kreisheimatpfleger Lkr. Rosenheim, Bereich Baudenkmalpflege

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):

Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail/Schreiben vom 07.05.2020/05.05.2020

Landratsamt Rosenheim – Untere Naturschutzbehörde - E-Mail vom 08.05.2020

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim – Schreiben vom 13.05.2020
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG – Schreiben vom 15.05.2020

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:

Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (Regionen 17 + 18) - E-Mail / Schreiben vom 30.04.2020
Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht - E-Mail vom 30.04.2020
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim - E-Mail vom 29.04.2020
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern - E-Mail / Schreiben vom 04.05.2020
Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern - E-Mail vom 04.05.2020
Telefonica Germany, Nürnberg – E-Mail vom 08.05.2020
Wintershall Dea Deutschland GmbH, Wietze – E-Mail vom 08.05.2020
Staatliches Bauamt Rosenheim – E-Mail vom 11.05.2020
Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern – Schreiben vom 13.05.2020
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München – Schreiben vom 08.05.2020
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Schreiben vom 18.05.2020
Bayerischer Bauernverband – E-Mail vom 12.05.2020
SternKom GmbH, Bad Endorf – E-Mail vom 13.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 14.05.2020
Landratsamt Rosenheim, Bauverwaltung, Bauleitplanung – E-Mail vom 15.05.2020
Bund Naturschutz Bayern e.V. (Ortsgruppe Söchtenau-Prutting) - Schreiben vom 21.05.2020
Handwerkskammer für München und Oberbayern – E-Mail vom 20.05.2020

Von folgendem Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

7.1 Landratsamt Rosenheim / Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutzdienststelle – E-Mail vom 02.05.2020:

Behördenbeteiligung: Vorhaben Gemeinde Prutting BPL-Nr.: - Haidham Süd"

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf das o.g. Projekt gibt es grundsätzlich seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

Entsprechend Ihren Angaben unter Punkt II.8 in den Begründungen zum o.g. Projekt werden die Belange der Brandschutzdienststelle ausreichend gewürdigt, der zur Verfügung stehende Löschwasserbedarf sowie die Hydrantenabstände werden angegeben.

Der Vollständigkeit halber liegen die Planungshilfen zur Bauleitplanung dieser E-Mail bei.

Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt

Von Seiten der Brandschutzdienststelle gibt es keine weiteren Anmerkungen zum Projekt.

Für Fragen bin ich gerne telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Mit den besten Grüßen

Peter Lechner
Brandschutzdienststelle

Planungshilfen für die Bauleitplanung

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
			02.05.2020

Von Seiten der Brandschutzdienststelle sind nachfolgende Überlegungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, im Rahmen der Neuerschließung von Baugebieten anzustellen:

- Ausstattung der Feuerwehr (Mannschaft und Gerät)
- Tagesalarmsicherheit
- Einhaltung der Hilfsfrist (Entfernung / Zeit)
- Leistungsfähigkeit der Feuerwehr(en) im Verhältnis zum Planvorhaben
- Sicherstellung des zweiten Rettungsweg (RW) über die Leitern der Feuerwehr tragbare Leitern < 8m; Hubrettungsfahrzeuge / zweiter baulicher Rettungsweg > 8m
- Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW 405)
 - Unterflurhydrant DIN 3221
 - Überflurhydrant DIN 3222
 - Löschwasserteiche DIN 14210 (mind. 1.000 cbm)
 - Löschwasserbehälter DIN 14230 (3-fache Menge)
 - Löschwasserbrunnen DIN 14220 (800l/min auf 3 Stunden, max. 5m geod. Saughöhe)
- Abstände zwischen Löschwasserentnahmestellen und Objekt (Erste Entnahmestelle max. 100m)
- Ausreichende Erschließung des Gebietes auch im Fw-Einsatz
 - Funkversorgung, Zu- und Abfahrtsstraßen, Bevölkerungswarnung
- Flächen für die Feuerwehr (DIN 14090 – Richtlinie Bayern aus Feb 2007), welche auch wesentlich durch den Rettungsdienst genutzt werden
- Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsrecht (Sonderobjekte, Gasleitungen, Mineralölleitungen)
- Sonstige Gefahren (Überschwemmung / Hochwasserschutz)
- Baumaßnahmen nach Sonderbauvorschriften (VKV, VStättV, MSchulbau, IndBauR)
- Notwendigkeit von Sonderausstattung (CBRN-Gefahren)
- Löschwasserrückhaltung gemäß Löschwasserrückhalterichtlinie (LRüLI)
- Ausstattung nachbarlicher Brandschutz (kommunale Zusammenarbeit)
- Sonstige Gefahren (Überschwemmung / Hochwasserschutz)
-
-
-

Für Fragen bin ich gerne telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Peter Lechner
Brandschutzdienststelle

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Da in der Begründung unter II.8. „Brandbekämpfung, Löschwasserversorgung“ bereits entsprechende Angaben in der Satzung enthalten sind, da auch von der Brandschutzdienststelle aus ausreichend angesehen werden, sind weitere Ergänzung nicht erforderlich.

14 : 0

7.2 Bayernwerk Netz GmbH, Kolbermoor– Schreiben vom 30.04.2020:

„Zu oben genanntem Bauleitungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zu 20-kV Freileitung „Söchtenau“:

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leistungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Zu 20-kV Kabelleitungen „Söchtenau“ und Trafostation „TH16638 Haidham“:

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per Email an planauskunft-kolbermoor@bayernwerk.de, per Fax an 08031 8099 522 oder die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 08031 8099 338.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art und rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttung, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.“

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Unter 3.0 Hinweise wird folgender neuer Hinweis Nr. 3.20 zusätzlich aufgenommen:

Stromversorgung – Hinweis der Bayernwerk Netz GmbH, Kolbermoor

In dem überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Zu 20-kV Freileitung „Söchtenau“:

Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Schutzzonenbereich zu 20-kV-Einfachfreileitungen in der Regel beiderseits je 10,0 m zur Leistungsachse und für 20-kV-Doppelfreileitungen in der Regel beiderseits je 15,0 m zur Leitungsachse beträgt und bitten Sie, dies zu berücksichtigen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls größere Schutzzonenbereiche ergeben.

Zu 20-kV Kabelleitungen „Söchtenau“ und Trafostation „TH16638 Haidham“:

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden.

Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Anfragen für Auskünfte zur Lage der betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per Email an: planauskunft-kolbermoor@bayernwerk.de, per Fax an 08031 8099 522 oder an folgende Postadresse: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kolbermoor, Geigelsteinstr. 2, 83059 Kolbermoor. Telefonische Anfragen bitte an 08031 8099 338.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art und rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttung, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.“

14 : 0

7.3 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring – E-Mail vom 13.05.2020:

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland“](#)

Nach Beratung / Abwägung der Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Unter Nr. 3.0 Hinweise wird die Nr. 3.19 „Telekommunikationslinien (Hinweise der Telekom)“ wie folgt geändert und ergänzt:

Änderung Überschrift:

Nr. 3.19 Telekommunikationslinien (Hinweise der Telekom) und Telekommunikationsanlagen (Hinweise der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH)

Einfügung eines neuen dritten Absatzes:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

14 : 0

Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat Prutting nimmt vom Ergebnis des erneuten Anhörungsverfahrens nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ der Gemeinde Prutting Kenntnis.

Der Gemeinderat billigt den vom Architekt Josef Sommerer, Prutting, ausgearbeiteten Entwurf mit der Begründung, inkl. der Einarbeitung der vorhergehenden Beschlüsse zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.04.2020.

14 : 0

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:

Der ausgearbeitete Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ von Architekt Josef Sommerer, Prutting, in der Fassung vom 16.06.2020 mit Begründung, inkl. der Einarbeitung der vorhergehenden Beschlüsse, wird vom Gemeinderat Prutting als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

14 : 0

8. Anträge auf 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Wolkering, Finkenweg"

8.1.

Am 21.02.2020 erhielt die Gemeinde Prutting folgenden Antrag:

wie heute persönlich mit Ihnen besprochen beantrage ich die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 Wolkering Finkenweg.

Es geht um die Erweiterung des Baufensters für das bestehende Nebengebäude siehe dazu Ihr Schreiben vom 25.09.2019 und vom 07.02.2020. Besagtes Nebengebäude wurde bereits im Frühjahr 2010 von der jetzigen Flurstück Nr. 1726/12 auf Flurstücksnummer 1726 umgesetzt. Anbei sende ich wie besprochen noch zwei Fotos vom Sichtdreieck, aus denen ersichtlich ist dass der Kreuzungsbereich sowie die Laterne freigeschnitten sind. Dies wird jährlich nach der Vogelbrut im Herbst von mir vorgenommen. Wir haben selbst kleine Enkelkinder und sind auch um deren und auch um die Sicherheit der anderen Kinder im Ort bemüht.

Stellungnahme des Bauamtes:

Im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wolkering, Finkenweg“ wurde vom Eigentümer der Flurstücke 1726 und 1726/9 am 10.05.2019 die Aufnahme eines Baufensters zur Errichtung eines Carports am Finkenweg ■ in Wolkering beantragt. Der Gemeinderat Prutting hat in seiner Sitzung am 26.05.2019 beschlossen das beantragte Baufenster zur Errichtung eines Carports auf dem Flurstück Nr. 1726 (Finkenweg ■) aufzunehmen. Zudem soll die Abweichung der Gebäude zu den bestehenden Baufenstern angepasst werden. Hierbei wurde festgestellt, dass die bestehende Grenzbebauung (Nebengebäude: Garage / Carport mit Schuppen) auf den Flurstücken 1726 und 1726/9 das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster nicht einhält und zudem baurechtlich nicht genehmigt ist. Das Landratsamt Rosenheim, als Untere Bauaufsichtsbehörde, wurde daher mit Schreiben vom 07.02.2020 um Baukontrolle / Bauaufsichtliche Maßnahmen nach Art. 74 ff. BayBO gebeten.

Das Nebengebäude längs des Flurstücks Nr. 1726/9 wurde in der Länge auf über 9 m vergrößert und näher an die Grundstücksgrenze zum Nachbarn (Flurstück Nr. 1726/8, Finkenweg ■) gebaut, so dass die notwendige Abstandsfläche nicht eingehalten wird.

Eine Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme durch die Eigentümerin von Flst. 1726/8 liegt der Gemeinde Prutting, nach Anforderung, vor.

Das Flurstücks Nr. 1726/9 muss zudem, laut Bebauungsplan, mit dem Flurstücks Nr. 1726 verschmolzen werden, was bis heute nicht vollzogen wurde.

8.2.

Am 25.05.2020 erhielt die Gemeinde Prutting folgenden Antrag:

Antrag auf Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 Wolkering Finkenweg

Begründung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Auftraggeber beabsichtigt auf seinem Grundstück, Fl. Nr. 1723, Finkenweg ■ 83134 Wolkering/Prutting ein Wohnhaus entlang der westlichen Grundstücksgrenze zu errichten.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle in der Gemeinde Prutting, ist dieses Bauvorhaben nur mit einer entsprechenden Erweiterung des Bebauungsplanes möglich. Um die Durchführung des Bauvorhabens zu ermöglichen, stellen wir einen Antrag auf Änderung des B-Planes.

Die Kosten werden vom Auftraggeber übernommen.



Stellungnahme des Bauamtes:

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage hinter dem bestehenden Wohnhaus Finkenweg ■ (Flurstücks Nr. 1723) in Wolkering. Der Antragssteller ist nicht Eigentümer des Flurstücks Nr. 1723 (Finkenweg ■). Eine Einverständniserklärung der Eigentümerin liegt nicht vor.

Das Wohnhaus wird in direkter Nachbarschaft zu einem Wirtschaftsgebäude errichtet.

Auf die möglichen Lärmimmissionen wird hingewiesen. Auch rückt die geplante Wohnbebauung durch den gewählten Standort näher an die St 2095 (Rosenheimer Straße) heran. Auf den Straßenverkehrslärm wird hingewiesen.

Da sich das geplante Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung der DB AG sowie unmittelbar an der Schutzzone des Leitungsmasten befindet, sollte vom Antragssteller gefordert werden, dass **vor einer Beschlussfassung** über eine Änderung des Bebauungsplanes zunächst die DB AG zu beteiligen ist. Die Stellungnahme ist der Gemeinde vorzulegen.

Die Erschließung des geplanten Wohnhauses (Hinterlieger) muss ausschließlich über den Finkenweg mittels privater Zufahrt und nicht über die Wolkeringer Straße erfolgen. Für die Erschließung ist eine dingliche Sicherung des Vorderliegigers (Finkenweg) erforderlich. Hierfür ist eine Dienstbarkeitsbestellung (Grunddienstbarkeit sowie beschränkt persönliche Dienstbarkeit – Geh-, Fahr- und Leitungsrecht – für den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Rosenheim sowie die Gemeinde Prutting) erforderlich. Eine Erklärung der Eigentümerin hierüber liegt der Gemeinde nicht vor.

Beschluss zu 8.1 und 8.2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Wolkering, Finkenweg“. Die beiden obigen Bauvorhaben unter den Nrn. 8.1 und 8.2 werden mit in die 4. Änderung eingeplant. Zudem sollen im Rahmen der 4. Änderung im gesamten räumlichen Geltungsbereich der Satzung die GRZ und damit einhergehend die Bauräume (Baugrenzen) sowie die Wandhöhe, gemäß der bereits gefassten Gemeinderatsbeschlüsse, angepasst werden. Mit den Antragsstellern, ist jeweils ein Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Plankostenerstattungsvertrag) für die Übernahme der anteiligen Planungskosten abzuschließen.

Die Änderung erfolgt im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Beschlussfassung über die Benennung eines Planers für die Ausführung der erforderlichen Planleistungen erfolgt in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung.

Die Abstimmung erfolgt ohne den Gemeinderat Mathias Wimmer, da dieser nach Art. 49 GO persönlich beteiligt ist (Planer des Bauvorhabens eines Antragsstellers).

13 : 0

9.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Prutting, Am Winkel"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 a Abs. 3 BauGB
----	--

Beschluss:

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

14: 0

10. Antrag bezüglich der Kfz-Stellplätze Rosenheimer Str. 12 - 14 in Prutting
--

Am 15.05.2020 erhielt die Gemeinde Prutting folgenden Antrag:

wie bereits persönlich mit Ihnen besprochen, hat die Sperrung der Kfz-Stellflächen Rosenheimer Str. 12-14, Fahrtrichtung Rosenheim, bei den umliegenden Gewerbe- und Verkaufsbetrieben aber auch bei den Anwohnern für Probleme gesorgt.

Kunden der Geschäftsbetriebe und des temporären Grillhähnchenstandes parken nun sehr häufig in den Einfahrten der umliegenden Anwesen, behindern Ab- und Einfahrt sowie den Geschäftsverkehr. Personen die Post nebenan abgeben oder zum Blumenladen müssen, haben ebenfalls den Parkplatz genutzt. Nun wird jedoch unsere Aus- und Einfahrt ständig durch diese Personen blockiert.

Abschleppwagen welche Fahrzeuge zur Kfz-Werkstatt, Rosenheimer Str. 12-14 anliefern müssen nun häufig die Fahrzeuge direkt auf der Rosenheimer Str. abladen, was zu Behinderungen des fließenden Verkehrs sorgt.

Da laut offizieller Planungsunterlagen die Hälfte des Gehweges zwischen dem Geschäftsgebäude Rosenheimer Str. 14 sich im Eigentum der Gemeinde Prutting befindet, die andere Hälfte im Eigentum des Besitzers des Anwesens, der Gehweg an dieser Stelle so breit ist, dass auch eine Halbierung der Gehwegbreite den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ein ungehindertes Begehen ermöglichen würde, beantragen wir, dass die vorhandenen, jedoch gesperrten Kfz-Stellplätze um das Maß der halben Gehwegbreite baulich hin zum Anwesen Rosenheimer Str. 14 verlagert und als Kurzzeitparkplätze wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die bauliche Verlagerung würde eine ausreichende Einsehbarkeit der Rosenheimer Str. aus der Einmündung „Am Esbaum“ ermöglichen, die Parksituation an dieser Stelle deutlich entlasten.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unser Antrag Gehör finden würde, für Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Am 02.06.2020 hat sich der Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschuss die Situation vor Ort angesehen.

Der Gemeinderat Prutting hatte in seiner Sitzung am 22.10.2019 beschlossen, dass im Frühjahr 2020 eine Bepflanzung vorgenommen werden soll. Der Gemeinderat soll die Art der Bepflanzung festlegen.

Beschluss:

Das Grundstück Flurstücks Nr. 60/6 (ehemalige Bushaltestelle) der Gemeinde Prutting wird als öffentliche Straße (öffentliche Parkfläche) gewidmet.

0 : 14

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Beschluss:

Das Grundstück Flurstücks Nr. 60/6 (Nähe Rosenheimer Straße) wird als öffentliche Grünfläche (Straßenbegleitgrün) angelegt.

14 : 0

11. Brenner-Nordzulauf: Abschnitt Gemeinde Tuntenhausen – Gemeinde Kiefersfelden (Staatsgrenze Deutschland / Österreich); Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Am 29.05.2020 erhielt die Gemeinde Prutting folgendes Schreiben der Regierung von Oberbayern:

die DB Netz AG als Vorhabenträgerin plant den Brenner-Nordzulauf und hat hierfür die Unterlagen für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens vorgelegt. Das Projekt des Brenner-Nordzulaufs liegt als Teil des transeuropäischen Skandinavien-Mittelmeer-Korridors auf der Achse München – Verona und ist Bestandteil der nördlichen Zulaufstrecke zum Brenner-Basistunnel.

Das verfahrensgegenständliche Projekt ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit dem Titel „ABS/NBS München – Rosenheim – Kiefersfelden – Grenze D/A (– Kufstein)“ unter der Projektnummer „2-009-V03“ verankert und als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Das vorliegende Raumordnungsverfahren umfasst als Gegenstand das Ausbauvorhaben der nördlichen Zulaufstrecke zum Brenner-Basistunnel durch zwei zusätzliche Neubaugleise im Landkreis Rosenheim zwischen

einer Verknüpfung im Gebiet der Gemeinden Tuntenhausen/Großkarolinenfeld und der Gemeinde Kiefersfelden (Staatsgrenze Deutschland/Österreich).

Laut DB Netz AG sind die Ziele des Projekts u.a.:

- Schaffung einer zukunfts-, leistungs- und konkurrenzfähigen Schieneninfrastruktur durch Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Kapazität;
- Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, auch als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (umweltfreundliche Mobilität);
- Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und Schaffung einer Basis für die Entwicklung von internationalen Nahverkehrsangeboten;
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten im nationalen und internationalen Schienenpersonenfernverkehr (Verdichtung des Angebots, neue Angebote mit deutlich reduzierten und somit attraktiveren Fahrzeiten und Implementierung von Taktangeboten).

Einzelheiten des Vorhabens können den Verfahrensunterlagen, bestehend aus dem Erläuterungsbericht mit Anhängen, Plänen und Karten, entnommen werden.

Die Verfahrensunterlagen sind auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter dem Link [Aktuelle Raumordnungsverfahren \(ROV\)](#) bzw. auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter dem Pfad „Service > Planverfahren, Planfeststellungen > Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung > Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ und dort unter „aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Zwei Druckfassungen der Verfahrensunterlagen werden Ihnen direkt durch die DB Netz AG zugeleitet.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) auf seine Raumverträglichkeit.

Sie unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen

bis zum 24. Juli 2020.

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise als E-Mail an die E-Mail-Adresse

beteiligung.rov-bnz@reg-ob.bayern.de

zu übersenden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Gemeinden werden gem. Art. 25 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 und 3 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG gebeten, die Verfahrensunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang für einen Monat zur Einsicht auszulegen und bei der ortsüblichen Bekanntmachung auf Ort und Zeit der Auslegung sowie die o.g. Internetadresse hinzuweisen. Nach Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG sind Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt zu machen. Ein Muster für einen Bekanntmachungstext liegt dem Schreiben als Anlage bei.

Die Gemeinden werden zudem gebeten über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zuzuleiten; Sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Wir bitten ferner darum, bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

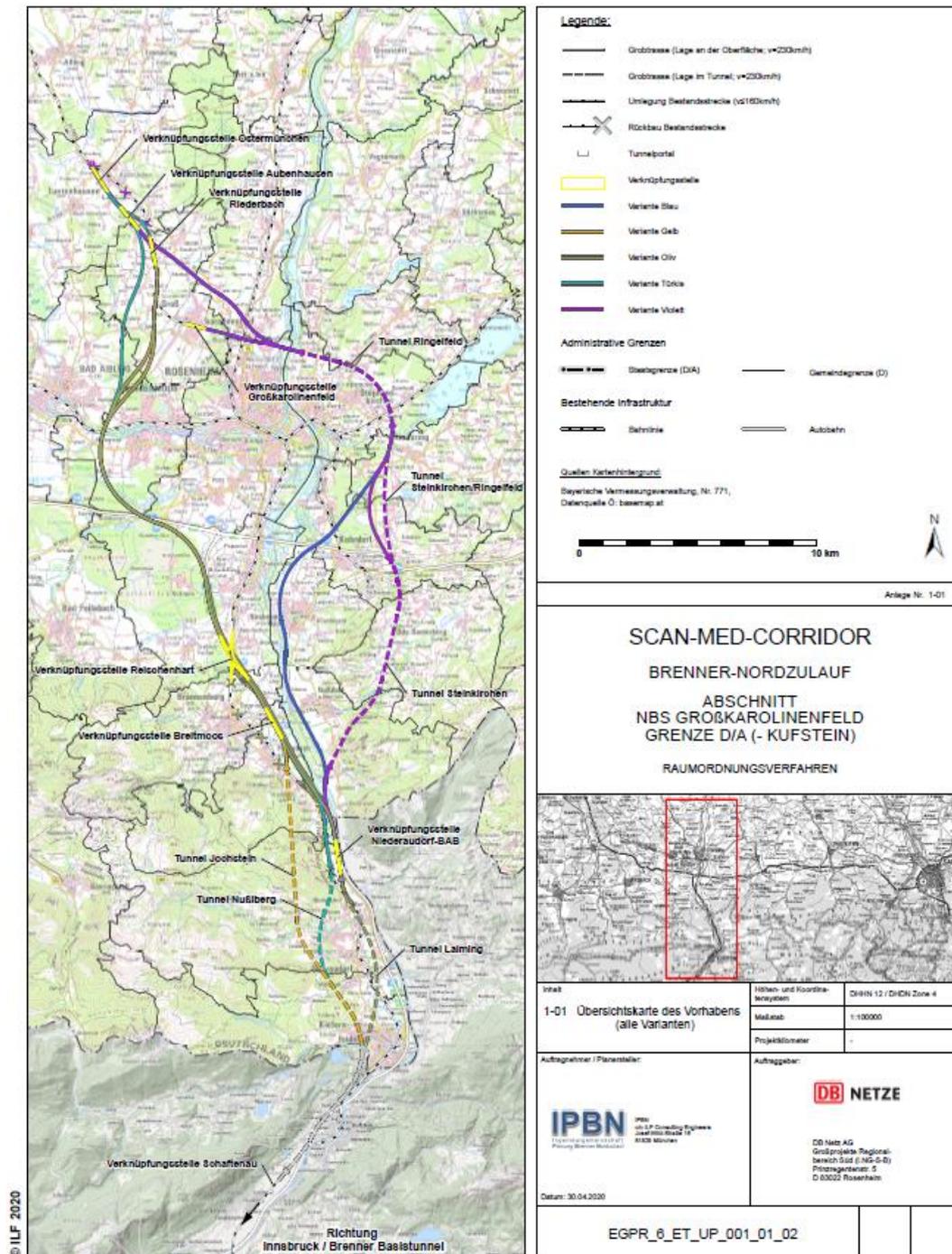
- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine Individualbetroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – abgegeben werden.
- Im Raumordnungsverfahren erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben. Die Bedarfsprüfung erfolgt im nachfolgenden Zulassungsverfahren.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.

Die DB Netz AG hat angeboten, die Gemeinden in Bezug auf erhöhte Aufwendungen für Maßnahmen zum Infektionsschutz im Rahmen der Auslegung zu unterstützen. Hierzu werden Vertreter der DB Netz AG die Gemeinden in den nächsten Tagen kontaktieren.

Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Linienführung der Trassenvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.



Stellungnahme des Bauamtes:

Die öffentliche Auslegung durch die Gemeinde Prutting erfolgt in der Zeit vom 15.06.2020 bis 17.07.2020.

E-Mail von Teresa Pöller vom 15.06.2020 - ROV Brenner Nordzulauf - fehlende Angaben zu neuen Trinkwasserversorgungen bzw. Wasserschutzgebiete TO Punkt 11 Gemeinderatssitzung 16. Juni

„Aus dem Erläuterungsbericht der DB zum Raumordnungsverfahren Brenner Nordzulauf lässt sich erkennen, dass auf die Pruttinger (und Vogtareuther) Raumwiderstände nicht vertieft eingegangen worden ist. Insbesondere bestehen Lücken sowohl zu den neuen

Trinkwasserversorgungen, der dazugehörigen potentiellen Wasserschutzgebiete (dessen Erstellung möglicherweise erst in letzter Zeit erarbeitet wurden) und das Grundwasser allgemein. Prutting ist es offensichtlich gelungen wenigstens die Stelle des neuen Brunnens in Sonnen zu melden aber Vogtareuth hat anscheinend eine entsprechende Meldung für ihren neuen Brunnen nicht untergebracht. **Es wird von ausschlaggebender Wichtigkeit sein, diese Raumwiderstände in entsprechender Form als Stellungnahme im ROV bis 24. Juli bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.**

Auch bei der Bewertung der Natur fehlt ein Eingehen des Berichts auf unsere wertvollen Schutzgebiete, vorne weg das FFH Gebiet "Moore und Seen nordöstlich Rosenheim". Während auf Seen und Moore im ganzen Landkreis eingegangen wird, **werden zwar unsere Schutzgebiete aufgelistet aber Burger Moos, Hofstätter- und Rinser See, Stucksdorfer Moor, Inn-Hangquellen und unsere Wälder werden so gut wie gar nicht erwähnt. Die klimabedeutsame Bedeutung von Moore und damit der hohe Erhaltungs- und Schutzwert des Burger Moos ist wohlbekannt.**

Es wird im Erläuterungsbericht der Eindruck erweckt, dass bei vielen möglichen Raumwiderstände auf Gemeindegebiet Prutting (Vogtareuth wird gar nicht erst erwähnt) keine Probleme entstehen, weil auf unserem Gebiet eine Tunnellage vorgesehen ist (Tunnel "Ringelfeld" Variante Blau und Violett). Es ist aber de facto möglich, dass der Tunnel oberirdisch gebaut werden muss. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Gemeinde und unser Schutzgebiet.

Die Bürgerinitiative Brennerdialog (BI) Prutting und die Schutzgemeinschaft Hofstätter- und Rinser See (SHR) bitten um Gelegenheit die Situation mit dem Gemeinderat so bald wie möglich zu erläutern.“

Kenntnisnahme

12.	Mittelschulverband Markt Bad Endorf; Neubau Schullandschaft Grund- / Mittelschule und Kinderhort
------------	---

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß berichtete bereits in der letzten Gemeinderatssitzung am 26.05.2020 von seinem Besuch beim Mittelschulverband in Bad Endorf. Die Grund- und Mittelschule in Bad Endorf soll neu gebaut, bzw. grundrenoviert werden. Prutting ist diesbezüglich betroffen, da ein Schüler aus dem Ortsteil Salmering die Schule besucht. Die laufenden Kosten pro Jahr werden aufgrund der Renovierungsarbeit von 2.000 € auf 4.800 € pro Schüler erhöht.

Grundsatzbeschluss zur Zustimmung:

Der Gemeinderat Prutting stimmt der Erhöhung der laufenden Kosten pro Jahr auf 4.800 € pro Schüler aus Prutting aufgrund des Neubaus bzw. der Grundrenovierung der Grund- und Mittelschule in Bad Endorf zu.

14 : 0

13.	Gemeindliche Anschlagstafel in Haidbichl; Abschluss eines Nutzungsvertrages
------------	--

Eine unserer zwei gemeindlichen Anschlagtafeln befindet sich auf dem Grundstück von [REDACTED] in Haidbichl, an der Haidbichler Str. [REDACTED]. Diese ist dort an der nordöstlichen Hauswand angebracht. Für die Benutzung (Grundstücksnutzung) besteht gemeindlicherseits kein Nutzungsvertrag (Grundstücknutzungsvertrag) mit [REDACTED]. Diesen gilt es nun nachzuholen. Es wird daher ein Vertrag zur unentgeltlichen Nutzung des oben

beschriebenen Grundstücks ausgefertigt, der insbesondere die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinde auf der Vorplatzfläche der Anschlagtafel regelt.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß wird beauftragt den Grundstücksnutzungsvertrag mit Andreas Berghammer abzuschließen.

14 : 0

14. Anfragen

14.1 Anfrage der Gemeinderätin Barbara Stein:

Frau Stein erkundigt sich, warum das Bushäuschen an der Bushaltestelle an der Haidbichler Straße in Haidbichl, das im Januar 2020 durch einen explodierten Zündsatz beschädigt wurde, noch immer nicht vom Bauhof wieder hergerichtet wurde. Sie bittet darum zumindest den Abfalleimer zu ersetzen.

Geschäftsleiter Georg Plankl teilt mit, dass der Bauhof bereits von der Verwaltung beauftragt wurde, aber aufgrund der polizeilichen Ermittlungen noch abgewartet werden musste.

Die Reparatur wird demnächst vom Bauhof erledigt.

Kenntnisnahme**14.2 Anfrage der Gemeinderätin Petra Linner:**

Frau Linner teilt mit, dass auf dem Gemeindegrundstück am Kreisverkehr, auf dem das Seniorenzentrum gebaut werden soll, abgemeldete PKWs stehen, die entfernt werden sollten.

Die Verwaltung gibt hierzu an, dass bereits versucht wird die betroffenen Kfz-Halter zu ermitteln und alle abgestellten Fahrzeuge entfernen zu lassen. Zudem sollen Hinweisschilder vor Ort aufgestellt werden, die eine Entfernung der Kfzs fordern.

Aus dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dass Grundstück künftig mit einer Kette abzusperren, so dass Sie ggf. bis zum Baubeginn noch als Parkplatz von der Kirche bei Trauungen oder Beerdigungen genutzt werden kann. Gemeinderat Stefan Schöne äußert hierzu, dass die Parkplatzsituation in der Ortsmitte problematisch ist.

Kenntnisnahme

15. Rechnungsanweisungen

15.1. Grunderwerbsteuer für Flurstücke Nrn. 113, 113/22 u. Erbteil, URNr. 517/20**Beschluss:**

Der Bescheid der Steuer Nr. 163/836/09783 vom 14.05.2020 des Finanzamtes Traunstein über die Grunderwerbsteuer für die Teilfläche aus Flur Nr. 113, 133/22 u. Erbteil, URNr. 517/20

in Höhe von 17.143,00 €
wird zur Zahlung angewiesen.

14 : 0

15.2. BV Erstellung eines Brunnenhauses mit hydraulischer Ausrüstung und Rückbau von einer Grundwassermessstelle**Beschluss:**

Die 1. Abschlagsrechnung Nr.: 103360/1 vom 29.05.2020 der Firma Eder Brunnenbau in Deutschland GmbH über die Erstellung eines Brunnenhauses mit hydraulischer Ausrüstung und Rückbau von einer Grundwassermessstelle in Höhe von 7.677,88 €

wird zur Zahlung angewiesen.

14 : 0

15.3. Straßenaufbereitung - notwendige Zufahrt-Waldweg wegen Anlieferung Brunnenhaus

Beschluss:

Die 1. Teilrechnung Nr.: 2020 - 0110 vom 18.05.2020 der Firma Michael Wühr GmbH über die Straßenaufbereitung – notwendige Zufahrt-Waldweg wg. Anlieferung Brunnenhaus in Höhe von 9.523,42 € wird zur Zahlung angewiesen.

14 : 0

15.4. Aufbereitung Unterbau Bohrplatz – Aufstellort Brunnenhaus

Beschluss:

Die Rechnung Nr.: 2020 - 0115 vom 25.05.2020 der Firma Michael Wühr GmbH über die Aufbereitung Unterbau Bohrplatz – Aufstellort Brunnenhaus in Höhe von 3.184,89 € wird zur Zahlung angewiesen.

14 : 0

15.5. Endabrechnung kinderbezogenen Förderung nach BayKiBiG: Bewilligungsjahr 2019 (Jan. 2019 bis Dez. 2019)

Beschluss:

Der Bescheid vom 09.06.2020 der Gemeinde Prutting an den Kindergartenverein Prutting e.V. über die Endabrechnung kinderbezogenen Förderung nach BayKiBiG: Bewilligungsjahr 2019 (Jan. 2019 bis Dez. 2019) in Höhe von 46.158,81 € wird zur Zahlung angewiesen.

14 : 0

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt um 21:42 Uhr die öffentliche Sitzung.

★ ★ ★